

**Kurztitel**

Bürokommunikationstechniker-Meisterprüfungsordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 909/1994

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1995

**Außerkrafttretensdatum**

31.01.2004

**Beachte**

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft getreten.

**Text****Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das Handwerk  
der Bürokommunikationstechniker**

§ 10. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer (§ 94 Z 25 GewO 1994) erbringen oder denen für dieses Handwerk eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den Gegenständen Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(3) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Maschinen- und Fertigungstechniker (§ 94 Z 15 GewO 1994) oder das Handwerk der Radio- und Videoelektroniker (§ 94 Z 26 GewO 1994) erbringen oder denen für eines dieser Handwerke eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 nach.

(4) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk, von dem ausgehend der Prüfungswerber zum Befähigungsnachweis für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker gelangen will, nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einem fachlich-praktischen und einem fachlich-theoretischen Teil.

(5) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung von Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(6) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 ist eine mündliche Prüfung und hat sich auf die Gegenstände Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die

Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.